

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom . . . . .

zur

vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes. (Militärbesoldungsübergangsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle aktiven Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die sich zur österreichischen Wehrmacht gemeldet haben und bei österreichischen militärischen oder sonstigen österreichischen staatlichen Stellen tatsächlich Dienste versehen, Anwendung.

## I. Abschnitt.

Bestimmungen für Offiziere und Gleichgestellte.

## § 1.

## Grundgehalt.

Die aktiven Offiziere und Gleichgestellten der II. bis XI. Rangklasse erhalten an Stelle der bisherigen Gage und des Quartiergeldes samt Möbelzins einen Grundgehalt in nachstehenden Beträgen:

in der	II. Rangklasse	. . . . .	34.000 K
" "	III.	" . . . . .	30.000 "
" "	VI.	" . . . . .	26.000 "
" "	V.	" . . . . .	20.000 "
" "	VI.	" . . . . .	14.000 "
" "	VII.	" . . . . .	9.600 "
" "	VIII.	" . . . . .	7.200 "
" "	IX.	" . . . . .	6.000 "
" "	X.	" . . . . .	4.800 "
" "	XI.	" . . . . .	4.000 "

## § 2.

Vorrückung innerhalb der Rangklassen.

(1) Die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Grundgehälter erhöhen sich

a) nach je 4 Jahren:

in der III., IV. und V. Rangklasse um 2000 K;

b) nach je 3 Jahren:

in der VI. Rangklasse um . . . . .	1000 K
" " VII. " " . . . . .	800 "
" " VIII. " " . . . . .	600 "

c) nach je 2 Jahren:

in der IX., X. und XI. Rangklasse um 300 K.

(2) Durch diese Erhöhungen darf der im § 1 für die nächsthöhere Rangklasse festgesetzte Grundgehalt nicht überschritten werden.

## § 3.

Adjuten.

(1) Die aktiven Offiziers- und Beamtenanwärter jener Kategorien, für die vollständige Hochschulbildung vorgeschrieben ist, erhalten ein Adjutum von jährlich 3000 K, die übrigen Offiziers- und Beamtenanwärter ein solches von 2400 K.

(2) Eine Erhöhung des Adjutums während der Dienstzeit als Offiziers- oder Beamtenanwärter tritt nicht ein.

## II. Abschnitt.

Bestimmungen für Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere.

## § 4.

Grundgehalt und dessen Erhöhung.

(1) Der Grundgehalt der aktiven Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere beträgt jährlich 3000 K.

(2) Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je 2 Jahren um 200 K.

(3) Inwieweit Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere, die das Beamtenzertifikat bereits besitzen oder die Bedingungen für die Beteiligung mit dem Beamtenzertifikat erfüllen, anders zu behandeln sein werden, bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

## III. Abschnitt.

## Gemeinsame Bestimmungen.

## § 5.

## Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Berufsmilitärpersonen, deren Dienstort Wien ist (Bezugsklasse I), vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen (§ 2) einen Zuschlag von 30 vom Hundert; jene, deren Dienstort ein bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereichter Ort ist (Bezugsklasse II), erhalten vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen einen Zuschlag von 20 vom Hundert; solche, deren Dienstort ein bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereichter Ort ist (Bezugsklasse III), erhalten vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen einen Zuschlag von 10 vom Hundert.

(2) Durch Vollzugsanweisung können auch einzelne bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereichte Orte in die Bezugsklasse II eingereiht werden, wenn die örtlichen Preisverhältnisse es rechtfertigen.

(3) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbezug, der dem Angestellten an Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen) und Ortszuschlag zukommt, durch 12 teilbar ist.

## § 6.

## Teuerungszulagen.

(1) Alle Berufsmilitärpersonen, auf die die Abschnitte I und II dieses Gesetzes Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare, abbaufähige Teuerungszulage von jährlich 2400 K.

(2) Zu dieser Teuerungszulage erhalten die Berufsmilitärpersonen, deren Dienstort ein bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereichter Ort ist, einen Zuschlag von jährlich 806 K.; solche, deren Dienstort ein in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereichter Ort ist, einen Zuschlag von jährlich 1608 K. und solche, deren Dienstort Wien ist, einen Zuschlag von 2400 K.

(3) Überdies erhalten alle in Absatz 1 bezeichneten Berufsmilitärpersonen für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenüß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

## § 7.

## Gleitende Zulage.

(1) Außer den im § 6 festgesetzten Steuerungs-  
zulagen wird allen im § 6, Absatz 1, bezeichneten  
Berufsmilitärpersonen eine gleitende Zulage nach  
Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1. Diese Zulage ist dazu bestimmt, die für  
die einzelne Berufsmilitärperson, die etwaige  
Gattin und die etwa für die Steuerungs-  
zulagen im Sinne des § 6, Absatz 3, in Betracht kommenden  
Kinder nach der Gesamtkopfszahl entfallenden Wehr-  
auslagen zu decken, die sich aus den seit dem  
1. November 1919 vorgenommenen, beziehungs-  
weise noch durchzuführenden Erhöhungen der amtlich  
festgesetzten Preise für die vorchriftsmäßigen Ver-  
brauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker  
gegenüber den amtlichen Preisen derselben Ver-  
brauchsmengen nach dem Stande vom 31. Oktober  
1919 ergeben haben, beziehungsweise jeweils  
ergeben werden.

2. Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird  
für jede einzelne Berufsmilitärperson durch den  
nach der vorstehend bezeichneten Gegenüberstellung  
für den Mann, beziehungsweise für ihn und die  
im vorstehenden Absatz genannten Familienangehörigen  
sich ergebenden Mehrbetrag und einen Zuschlag  
gebildet, der für Berufsmilitärpersonen, deren  
Dienstort ein bisher in die III. oder IV. Aktivitäts-  
zulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereichter  
Ort ist, mit 45 vom Hundert; für solche, deren  
Dienstort ein bisher in die I. oder II. Aktivitäts-  
zulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereichter  
Ort ist, mit 60 vom Hundert und solche mit dem  
Dienstorte Wien mit 75 vom Hundert fest-  
gesetzt ist.

3. Die Auszahlung der gleitenden Zulage in  
dem im Absatz 2 festgesetzten Ausmaß wird mit  
Ende jedes Monats auf Grund der vom Staats-  
amt für Volksernährung dem Staatsamte für  
Finanzen entsprechend rechtzeitig bekanntzugebenden  
Mehrbeträge stattfinden.

(2) Im Falle einer Herabsetzung der Preise der  
staatlich bewirtschafteten obangeführten Lebensmittel  
tritt in gleicher Weise eine Verminderung der gleitenden  
Zulage ein.

(3) Die den Berufsmilitärpersonen im Verwal-  
tungswege für die Monate November und Dezember  
1919 schon zugewendeten Vorschüsse auf die gleitende  
Zulage gelten als ein für diese Monate endgültig  
gewährte Zuwendung.

## § 8.

## Übernahme der Abzüge.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die  
Verfügung zu treffen, daß die Steuern, Dienstitagen,

Quittungstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den im vorhinein festgesetzten stehenden Aktivitätsbezügen der unter dieses Gesetz fallenden Berufsmilitärpersonen im Abzugswege einzubeheben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

## § 9.

## Anfallstermine der Dienstbezüge.

(1) Beförderungen und Erhöhungen des Grundgehaltes finden künftig nur mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli statt.

(2) Bei Neuaufnahmen von Berufsmilitärpersonen aller Arten gilt als Anfallstag für die Erhöhung des Grundgehaltes der nächstfolgende der beiden vorbezeichneten Termine.

## § 10.

## Ruhegenußbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenußbemessungsgrundlage) sind:

1. Der Grundgehalt samt den Erhöhungen,
2. jener Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, der im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand auf die für diese Erhöhung anrechenbaren ganzen Jahre entfällt,
3. der Ortszuschlag,
4. Zulagen, insoweit sie als für die Ruhegenußbemessung anrechenbar erklärt wurden.

(2) Die Pensionsbeiträge sind mit dem im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 84, § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 195, und Artikel IV, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, festgesetzten Ausmaße von der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage (Absatz 1) zu bemessen.

## IV. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Berufsmilitärpersonen.

## § 11.

(1) Die Einreihung in das neue Gehaltsschema erfolgt für die in Rangklassen Eingereichten entsprechend ihren derzeitigen rangklassenmäßigen Bezügen. Hierbei sind zum Grundgehalte die den Rangklassen entsprechenden Erhöhungen so oftmal hinzu-

zuschlagen, als die Borrückungsfrist (§ 2) in der effektiven Dienstzeit in ihrer gegenwärtigen Rangklasse enthalten ist. Bei jenen, deren letzte Beförderung spätestens mit Wirksamkeit vom 1. November 1918 erfolgt ist, ist für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welchem die Berufsmilitärperson durch mindestens sechs Monate aktiv war, ein halbes Jahr gutzurechnen.

(2) Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere erhalten zum Grundgehalt die aus der Gesamtdienstzeit ermittelte Anzahl von Erhöhungen; von dieser Gesamtdienstzeit ist ein Zeitraum von drei Jahren abzurechnen.

(3) Hierbei erübrigte Bruchteile der Borrückungsfrist sind für den Anfall der nächsten Erhöhung gutzurechnen.

#### § 12.

Neuregelung der Anfallstermine der Dienstbezüge.

Bei der Bestimmung des Anfalltages für die Erlangung höherer Bezüge ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- a) falle der Anfallstag nach den geltenden Bestimmungen in die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März oder vom 1. Juli bis einschließlich 30. September, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 31. Dezember des Vorjahres oder der 30. Juni desselben Jahres zu gelten;
- b) falle der Anfallstag in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni oder vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 30. Juni oder der 31. Dezember des gleichen Jahres zu gelten.

#### § 13.

Ergänzungszulagen.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Berufsmilitärpersonen durch die vorstehenden Bestimmungen erleiden, ist durch eine Personalzulage auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe erlangter höherer Bezüge eingezogen werden.

### V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

#### § 14.

Auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubten oder

in den Ruhestand versetzten Berufsmilitärpersonen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Befoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Befoldungsübergangsgesetz) in Wirksamkeit.

§ 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

## Begründung.

In dem Entwurfe zum Gesetze zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz) ist eine Regelung der Besoldung der Berufsmilitärpersonen nicht vorgesehen. Lediglich in der Begründung dieses Gesetzesentwurfes ist angeführt, daß bei Ermittlung des zu gewärtigenden Mehraufwandes auch auf die bei militärischen Stellen in Dienst stehenden Personen Rücksicht genommen wurde.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes findet seine Begründung in dem Umstande, daß die Verhältnisse für die Militärpersonen teilweise von jenen für die Zivilstaatsangestellten verschieden sind. In den Grundsätzen deckt sich jedoch der vorliegende Gesetzesentwurf mit jenem zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsangestellten. Der Inhalt der Begründung zum letztgenannten Gesetzesentwurfe findet daher auch auf die Berufsmilitärpersonen volle Anwendung.

Die auf eine Zeitvorrückung bezüglichen Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes für die Zivilstaatsangestellten wurden in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen, da für die Berufsmilitärpersonen eine Dienstpragmatik mit Zeitvorrückung in die Bezüge höherer Rangklassen noch nicht besteht.

Ebenso wurden die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes für die Zivilstaatsangestellten hier nicht aufgenommen, da für die Berufsmilitärpersonen ein Pensionsbegünstigungsgesetz für den Abbau noch nicht besteht. Diesbezüglich wird das für die Berufsmilitärpersonen zu schaffende Abbaugesetz die etwa notwendigen gleichartigen Bestimmungen enthalten.